



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

10.08.2021

Seite 1 von 2

Herrn
Rolf-Jochen Reimann
Am Westhang 46
58640 Iserlohn

Aktenzeichen:

L 2 AS 1027/21 B

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Herr Flegel

Telefon 0201 7992-7327

Telefax 02017992-7377

—

**L 2 AS 1027/21 B: Rolf-Jochen Reimann ./ Jobcenter Märkischer
Kreis**

Sehr geehrter Herr Reimann,

Ihre an das Sozialgericht Dortmund und an das Landessozialgericht gerichtete Beschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde wird hier als Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 28.06.2021 angesehen. Mit diesem Beschluss hat das Sozialgericht ihren Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das erstinstanzlich noch anhängige Klageverfahren abgelehnt.

Da das erstinstanzliche Klageverfahren in der Sache noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Entscheidung des Senats über die weiteren Anträge (zu 3. und 4.) nicht möglich. Diesbezüglich hatte das Sozialgericht bereits einen Verhandlungstermin anberaumt, der aber wegen Ihrer Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH wieder aufgehoben werden musste. Zur Prüfung der Frage, ob die PKH-Beschwerde überhaupt zulässig ist, wird um Mitteilung gebeten, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Sie die Verzinsung der Geldleistung von 1862,40 Euro begehren. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerde unabhängig davon, auch wenn sie entgegen der Rechtsmittelbelehrung zulässig sein sollte, jedenfalls unbegründet ist. Der Senat schließt sich in-

Dienstgebäude:
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Telefax 0201 7992-7302

www.lsg.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Hinweise zum Datenschutz
finden Sie unter
www.lsg.nrw.de
Auf Wunsch werden diese
übersandt.

Sprechzeiten:
Serviceeinheiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Rechtsantragstelle:
Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
Di., Do. u. Fr.
09:00-13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Sie erreichen das Gericht
vom Hauptbahnhof mit
der Straßenbahnlinie 101
(Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-15:00 Uhr



10.08.2021
Seite 2 von 2

soweit den Ausführungen des Sozialgerichts an.

Hinsichtlich des Antrags auf Gewährung von PKH für das Beschwerdeverfahren wird darauf hingewiesen, dass PKH für ein PKH-Beschwerdeverfahren nicht gewährt werden kann. Es wird angeregt, die PKH Beschwerde und den PKH-Antrag zurückzunehmen.

Es wird um Stellungnahme, insbesondere auch zur konkreten Höhe der geltend gemachten Zinsen, bis zum 10.09.2021 gebeten, wenn eine Rücknahme nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Lehrmann-Wahl
Richterin am Landessozialgericht
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)